

Sicherheit im Schwimmunterricht

Frage

Das Merkblatt des VSA «Sicherheit im Schwimmunterricht» führte bei verschiedenen Lehrpersonen zu Verwirrungen und Rückfragen: Gemäss Merkblatt muss eine Lehr- und/oder Begleitperson für jegliche Aktivitäten im Wasser über ein gültiges Brevet I der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) verfügen, wobei das besagte Brevet für zwei Jahre gültig ist und durch einen halbtägigen Wiederholungskurs erneuert werden kann. Auf der Kindergarten- und Unterstufe sei gemäss Merkblatt ausserdem eine Begleitperson im Hallen- und Freibad erforderlich, ebenso auf allen Stufen beim Schwimmen in offenen Gewässern.

Antwort

Es ist korrekt, dass der Klassenlehrperson bei schulischen Aktivitäten die Aufsichtspflicht der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler obliegt und sie aufgrund der konkreten Umstände alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen hat. Daraus kann deshalb auch abgeleitet werden, dass insbesondere für Anlässe in Risikobereichen erhöhte Vorsichtsmassnahmen zu treffen sind. Entgegen der Aussage im erwähnten Merkblatt existiert allerdings weder eine gesetzliche Pflicht, dass die Lehr- und/oder Begleitperson über ein gültiges Rettungsbrevet verfügen müsse, noch dass eine Mindestanzahl von Begleitpersonen für gewisse Stufen erforderlich wären.

Kommt es im Rahmen der Berufstätigkeit einer Lehrperson zu einem schadensträchtigen Zwischenfall, so untersteht diese Lehrperson einer strafrechtlichen, einer haftpflichtrechtlichen und einer disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit. Bei der Verletzung strafrechtlich relevanter Normen (bspw. fahrlässige Tötung) muss sich die Lehrperson deshalb in einem Strafverfahren selber verantworten. - Im Bereich haftpflichtrechtlicher Forderungen, in Folge eines Zwischenfalls, kommt zwingend das Haftungsgesetz zur Anwendung, was zur Folge hat, dass der Staat für einen allfälligen Schaden haftet. Einzig im Falle der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung kann der Staat ein Rückgriffrechte gegen die Lehrperson geltend machen. - Schliesslich kann die Lehrperson aufgrund ihrer disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit durch den Arbeitgeber disziplinarisch bestraft werden, falls sie bei der Verrichtung ihrer Tätigkeit Berufspflichten verletzt haben sollte.

Da vorliegend keinerlei eidgenössische- oder kantonale gesetzliche Grundlagen im erwähnten Masse existieren, kann einzig aus dem Fehlen eines Rettungsbrevets oder einer fehlenden Begleitperson weder eine strafrechtliche Verurteilung noch ein Haftungsrückgriff abgeleitet werden. Im Falle eines schadensträchtigen Zwischenfalls wird die zuständige Behörde allerdings nach den konkreten Umständen im vorliegenden Einzelfall entscheiden müssen, ob allfällige Sorgfaltspflichten verletzt worden sind und ob daraus Konsequenzen für die Lehrperson abzuleiten sind. - Eine disziplinarrechtliche Konsequenz könnte schliesslich bereits dann zum Tragen kommen, wenn die entsprechende Schulgemeinde auf Kommunalebene eine Bestimmung betreffend Rettungsbrevets oder Begleitpersonen erlassen hat und eine solche Bestimmung von der Lehrperson ignoriert worden war.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass das erwähnte Merkblatt Ausführungen zu Begleitpersonen/Gruppengrösse macht. Die darin genannte Richtgrösse von 12 Kindern pro Lehr- oder Begleitperson kann aber ein falsches Sicherheitsgefühl auslösen. Selbst im Falle der Einhaltung der empfohlenen Gruppengrösse pro Aufsichtsperson wird im Schadensfall der konkrete Einzelfall beurteilt. Dies bedeutet, dass je nach Gruppenzusammensetzung allenfalls sogar eine grössere Anzahl von Aufsichtspersonen nötig sein könnte, um sich im Schadensfall dem Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung entziehen zu können.

Stefan Gnädinger